

Vereine und Kreise

**Stellv. Vorsitzender Verwaltung**

Klaus Haßelbring

Lippestraße 10  
38120 Braunschweig

Telefon 0531 28509228  
Fax 03222 6418617  
E-Mail klaus.hasselbring@lsn-bsbs.de

Datum 08.12.2013

► **Einladung zum Jugendtag am 25.01.2014**

Liebe Schwimmfreunde!

Der BSBS möchte die seit Jahren brach liegende Jugendarbeit wieder beleben und den Jugendlichen die Gelegenheit geben, aktiv den Bezirk mit zu gestalten und lädt zum

**Jugendtag  
am Sonnabend, den 25. Januar 2014, 11.00 Uhr  
im Foyer des Hallenbades Aquantic, Osterfeld 11, 38640 Goslar**

ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Wahl eines Versammlungsleiters und Schriftführers
3. Bericht des Jugendausschusses und Bericht über die Jahresabrechnung **-entfällt-**
4. Entlastung des Jugendausschusses **-entfällt-**
5. Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten
6. Wahlen zum Jugendausschuss gem. § 7 Buchstabe e) der Jugendordnung  
- Jugendwart  
- Stellvertretender Jugendwart  
- bis zu 4 Sachbearbeiter (müssen nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben)
7. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
8. Verabschiedung von Änderungen der Jugendordnung (siehe Seiten 2-4)
9. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages der Schwimmjugend für 2014
10. Verschiedenes

Anträge müssen in Schriftform bis zum 28. Dezember 2013 beim Bezirksvorsitzenden Andreas Lange (Postanschrift Carl-Diem-Weg 7, 37574 Einbeck, E-Mail andreas.lange@lsn-bsbs.de) eingegangen sein. Eingegangene Anträge werden den Vereinen und Kreisen zeitgerecht per Post zugesandt.

Stimmrecht nach § 8 der Jugendordnung haben die Mitglieder des Jugendausschusses **-entfällt-**, die Kreisjugendwarte und die Vereinsjugendwarte bzw. ein Delegierter je Verein, wenn sie eine Vollmacht ihres Vereins/Kreises vor Beginn des Jugendtages vorgelegt haben.

Klaus Haßelbring  
Stellvertretender Vorsitzender (Verwaltung)

Anlage  
Vollmacht

Der Jugendtag des Bezirksschwimmverbandes am 25.01.2014 möge folgende Neufassung der Jugendordnung beschließen:

<b>Präambel</b>	<b>Präambel</b>
Die Jugendarbeit im Bezirksschwimmverband Braunschweig e. V. (BSBS) soll junge Menschen in ihrer Entwicklung fördern und bestärken. Die Jugend im BSBS soll unterstützt werden, Verantwortung zu tragen. Diese Jugendarbeit soll unter anderem dazu dienen, Jugendlichen Spaß an der Arbeit mit anderen jungen Menschen und dem gemeinsamen Erleben zu vermitteln	Die Jugendarbeit im Bezirksschwimmverband Braunschweig e. V. (BSBS) soll junge Menschen in ihrer Entwicklung fördern und bestärken. Die Jugend im BSBS <b>BSBS-Jugend</b> soll unterstützt werden, Verantwortung zu tragen. Diese Jugendarbeit soll unter anderem dazu dienen, Jugendlichen Spaß an der Arbeit mit anderen jungen Menschen und dem gemeinsamen Erleben zu vermitteln
<b>§ 1</b>	<b>§ 1</b>
Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des Bezirksschwimmverbandes Braunschweig e.V. <b>(BSBS)</b> .	Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des Bezirksschwimmverbandes Braunschweig e.V.
<b>§ 2</b>	<b>§ 2</b>
Mitglieder der <b>Schwimmjugend im BSBS</b> sind alle Kinder und Jugendlichen der Vereine und Abteilungen bis zum Alter von 18 Jahren sowie alle im Jugendbereich gewählten oder berufenen Mitarbeiter.	Mitglieder der <b>BSBS-Jugend</b> sind alle Kinder und Jugendlichen der Vereine und Abteilungen bis zum Alter von 18 Jahren sowie alle im Jugendbereich gewählten oder berufenen Mitarbeiter.
<b>§ 3</b>	<b>§ 3</b>
Die <b>Schwimmjugend</b> führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel nach Maßgabe eines vom <b>Verbandstag</b> zu genehmigenden Haushaltsplanes.	Die <b>BSBS-Jugend</b> führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel nach Maßgabe eines vom <b>Bezirkstag</b> zu genehmigenden Haushaltsplanes.
<b>§ 4</b>	<b>§ 4</b>
Aufgaben der Vertretung der <b>Schwimmjugend im BSBS</b> sind a) Interessenvertretung der Jugend im BSBS, b) Pflege und Förderung des Sports als ein Teil der Jugendarbeit im überfachlichen Bereich, c) Pflege internationaler Verständigung, d) Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen und Institutionen, e) Zusammenarbeit mit den Kreis- und Vereinsjugendwarten und f) Information, Unterstützung und Weiterbildung der in der Jugendarbeit Tätigen.	Aufgaben der Vertretung der <b>BSBS-Jugend</b> sind a) Interessenvertretung der Jugend im BSBS, b) Pflege und Förderung des Sports als ein Teil der Jugendarbeit im überfachlichen Bereich, c) Pflege internationaler Verständigung, d) Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen und Institutionen, e) Zusammenarbeit mit den Kreis- und Vereinsjugendwarten und f) Information, Unterstützung und Weiterbildung der in der Jugendarbeit Tätigen.
<b>§ 5</b>	<b>§ 5</b>
Die Organe der Schwimmjugend sind a) der Jugendtag ( <b>§ 6 – § 13</b> ), und b) der Hauptjugendausschuss (HJA; <b>§ 14</b> ) und <del>c) der Jugendausschuss (JA; § 15, § 16).</del>	Die Organe der Schwimmjugend sind a) der Jugendtag und b) der Jugendausschuss.
<b>Jugendtag</b> <b>§ 6</b>	<b>Jugendtag</b> <b>§ 6</b>
Der Jugendtag ist das oberste Organ der <b>Schwimmjugend</b> . Er besteht aus den Delegierten der Vereine, der Kreise und den Mitgliedern des <b>BSBS JA</b> .	Der Jugendtag ist das oberste Organ der <b>BSBS-Jugend</b> . Er besteht aus den Delegierten der Vereine, der Kreise und den Mitgliedern des <b>Jugendausschusses</b> .
<b>§ 7</b>	<b>§ 7</b>
Aufgaben des Jugendtages: a) Entgegennahme der Berichte des <b>JA</b> , b) Entgegennahme des Berichts über die Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages der Schwimmjugend, c) Entlastung des <b>JA</b> , d) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten, e) Wahlen ( <b>für zwei Jahre entsprechend § 18 der LSN-Satzung</b> ): - Jugendwart,	Aufgaben des Jugendtages: a) Entgegennahme der Berichte des <b>Jugendausschusses</b> , b) Entgegennahme des Berichts über die Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages der Schwimmjugend, c) Entlastung des <b>Jugendausschusses</b> , d) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten, e) Wahlen - Jugendwart,

<p>- stellvertretender Jugendwart, - bis zu vier Sachbearbeiter, denen besondere Aufgaben zugeordnet <b>(müssen nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben),</b> f) Verabschiedung von Änderungen der Jugendordnung, g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.</p>	<p>- stellvertretender Jugendwart, - bis zu vier Sachbearbeiter, denen besondere Aufgaben zugeordnet <b>werden,</b> f) Verabschiedung von Änderungen der Jugendordnung, g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p>Stimmrecht haben a) die <b>vom Jugendtag gewählten Mitglieder des JA,</b> b) die Kreise, <b>vertreten durch den Kreisjugendwart und</b> c) die Vereine, <b>vertreten durch den Vereinsjugendwart bzw. einen Delegierten.</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p><b>1.</b> Stimmrecht haben a) die Mitglieder des <b>Jugendausschusses,</b> b) die <b>Delegierten der Kreise und</b> c) die <b>Delegierten der Vereine.</b> <b>Die Mitglieder des Jugendausschusses und die Kreise haben je 1 Stimme, die Vereine je angefangene 100 gemeldete Mitglieder 1 Stimme. Stimmenübertragung ist nur bis zu fünf Stimmen je Delegierten zulässig. Ein Delegierter darf dabei nur einen Verein bzw. eine Untergliederung vertreten.</b> <b>2. Wählbar ist</b> <b>- zum Jugendwart und zum stellvertretenden Jugendwart jeder Volljährige und</b> <b>- zum Sachbearbeiter jeder Voll- und jeder Minderjährige.</b> <b>3. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden für 2 Jahre gewählt.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p>1. Der Jugendtag findet jährlich statt. Über Termin und Ort des Jugendtages entscheidet <b>JA.</b> Der Jugendwart hat den Jugendtag mindestens sechs Wochen vorher durch Rundschreiben einzuberufen; er leitet den Jugendtag. Der Jugendtag sollte so rechtzeitig stattzufinden, dass noch Anträge an den Bezirkstag gestellt werden können.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p>1. Der Jugendtag findet jährlich statt. Über Termin und Ort des Jugendtages entscheidet <b>Jugendausschuss.</b> Der Jugendwart hat den Jugendtag mindestens sechs Wochen vorher durch Rundschreiben <b>oder Veröffentlichung im amtlichen Organ des DSV</b> einzuberufen; er leitet den Jugendtag. Der Jugendtag sollte so rechtzeitig stattzufinden, dass noch Anträge an den Bezirkstag gestellt werden können. <b>2. Wenn kein Jugendwart gewählt worden ist, kann der Hauptausschuss des BSBS einen kommissarischen Jugendwart berufen oder den Vorstand mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen. In diesen Fällen muß der Jugendtag nicht jährlich stattfinden.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p>Auf Antrag von 25 Prozent der Vereine ist <b>durch den Jugendwart</b> unverzüglich ein außerordentlicher Jugendtag einzuberufen. Er findet frühestens drei Wochen, spätestens acht Wochen nach der Einberufung statt. In diesem Fall findet § 9 letzter Satz keine Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p>Auf Antrag von 25 Prozent der Vereine ist unverzüglich ein außerordentlicher Jugendtag einzuberufen. Er findet frühestens drei Wochen, spätestens acht Wochen nach der Einberufung statt. In diesem Fall findet <b>auf § 9 Abs. 1</b> letzter Satz keine Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p>Anträge zum Jugendtag <b>können von den Kreis- und Vereinsjugendwarten sowie vom BSBS JA gestellt werden.</b> Sie müssen vier Wochen vor dem Jugendtag schriftlich dem Jugendwart vorliegen; im Falle des außerordentlichen Jugendtages verkürzt sich diese Frist auf zehn Tage.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p>Anträge zum Jugendtag müssen vier Wochen vor dem Jugendtag schriftlich dem Jugendwart vorliegen; im Falle des außerordentlichen Jugendtages verkürzt sich diese Frist auf zehn Tage.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p>Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist beschlussfähig.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p>Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist beschlussfähig.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p>Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p>Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Hauptjugendausschuss (HJA)</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p><b>Der HJA besteht aus den Kreisjugendwarten, dem JA und den Jugendsachbearbeitern der</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Hauptjugendausschuss</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p><b>weggefallen</b></p>

<p>Fachausschüsse: Die Jugendsachbearbeiter der Fachausschüsse werden von den jeweiligen Fachwarten delegiert, sie haben beratende Funktion. Der HJA ist mindestens einmal im Jahr vom Bezirks-Jugendwart einzuberufen. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Jugendausschuss (JA)</b> <b>§ 15</b></p> <p>Der JA besteht aus dem Jugendwart, dem stellvertretenden Jugendwart und den bis zu vier Sachbearbeitern. Der Jugendwart, der stellvertretende Jugendwart und die bis zu vier Sachbearbeiter werden vom Jugendtag gewählt. Der Jugendausschuss kann weitere Personen ohne Stimmrecht kooptieren, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Jugendausschuss</b> <b>§ 15</b></p> <p>Der <u>Jugendausschuss</u> besteht aus dem Jugendwart, dem stellvertretenden Jugendwart und den bis zu vier Sachbearbeitern. Der Jugendausschuss kann weitere Personen ohne Stimmrecht mit bestimmten Aufgaben beauftragen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p>Aufgaben des JA sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Erfüllung der Richtlinien und Beschlüsse des Jugendtages unter Beachtung der Jugendordnung und der Satzung des BSBS,</li> <li>b) Planung und Durchführung der Jugendarbeit des BSBS.</li> </ol> <p>Den Vorsitz führt der Jugendwart; er vertritt die Schwimmjugend nach innen und außen. Für finanzielle Entscheidungen und für Entscheidungen, die finanzielle Folgen nach sich ziehen, ist er an die Haushaltsmittel gem. § 3 dieser Jugendordnung und an die Beschlüsse des Präsidiums gebunden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p>Aufgaben des <u>Jugendausschusses</u> sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Erfüllung der Richtlinien und Beschlüsse des Jugendtages unter Beachtung der Jugendordnung und der Satzung des BSBS,</li> <li>b) Planung und Durchführung der Jugendarbeit des BSBS.</li> </ol> <p>Den Vorsitz führt der Jugendwart; er vertritt die Schwimmjugend nach innen und außen. Für finanzielle Entscheidungen und für Entscheidungen, die finanzielle Folgen nach sich ziehen, ist er an die Haushaltsmittel gem. § 3 dieser Jugendordnung und an die Beschlüsse des <u>Vorstands</u> gebunden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b></p> <p>Änderungen der Jugendordnung werden vom Jugendtag beschlossen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b></p> <p>Änderungen der Jugendordnung werden vom Jugendtag beschlossen.</p>